

Teleologische Normenbegründung in der moraltheologischen Diskussion

Ein kritischer Bericht

Die Frage nach den Normen, ihrer Findung und Begründung, ist, *sachlich betrachtet*, nicht neu, auch wenn der *Begriff* (in Angleichung an das Vokabular der Sozialwissenschaften) die Sachwörter „Gebot“ und „Verbot“ weitgehend verdrängt hat. Dennoch stellt sich das Problem, wie vielfach betont wird¹, heute anders als früher: In der geschlossenen Gesellschaft, in der die geltenden Normen von allen anerkannt wurden, war die einzige Frage, ob jemand sich an sie hielt oder nicht. In der offen-pluralistischen Gesellschaft dagegen werden z. T. sehr verschiedene Normen an den Menschen herangetragen. Die Frage lautet dann zunächst nicht: Kann ich diese Norm erfüllen?, sondern: Welche Normen beanspruchen zu Recht, bindende Verpflichtungen der Wirklichkeit zu sein? Welche sind wahr?

Auch andere Momente haben dazu beigetragen, daß die Normenbegründung neu überprüft werden mußte. So die Auseinandersetzung der Kirche mit einer weithin ungläubigen Umwelt, in der natürlich nicht unter Berufung auf die Offenbarung argumentiert werden kann; jedoch vor allem eine innerkirchliche Veränderung. Viele Theologen haben die scholastisch-naturrechtliche Normenbegründung zwar aufgegeben, vertreten aber mit Nachdruck die Autonomie sittlicher Normen² und sind daher gezwungen, einen neuen Ansatz zu deren Findung zu weisen. Freilich ist die Diskontinuität zwischen der neuen und der herkömmlichen Argumentation durchaus nicht so groß, wie zu vermuten wäre. Da sich dieser geistige Prozeß mit der allgemeinen Krise der Autorität in der Kirche verbindet, konnte es nicht ausbleiben, daß ganz bewußt jene Bereiche in den Vordergrund gerückt wurden, die immer schon als besondere Härten einer kath. Moral erschienen. So entzündet sich die Diskussion immer wieder an Fragen wie: Kann es nicht Situationen geben, in denen Lüge keine Lüge, sondern bloße Falschaussage ist? Ist Selbsttötung immer sündhaft? Kann nicht Abtreibung unter gewissen Voraussetzungen sittlich einwandfrei sein? Müssen wir annehmen, daß ein Geschlechtsverkehr außerhalb oder vor der Ehe in jedem Fall vor Gott nicht bestehen kann? Von derartigen Fragen her³ kommt man zur Alternative: Wenn die Theorie, die solche Fragen scheinbar ohne Rücksicht auf den Betroffenen beantwortet, wahr ist, dann müssen die Konsequenzen kompromißlos gezogen werden; oder aber wir werden unsere Grundsätze kritisch zu prüfen haben, „ob an ihnen nicht etwas falsch ist“⁴. Eine heute von vielen Autoren vertretene Methode zur Findung ethischer Imperative ist die sog. „teleologische Normenbegründung“, die im folgenden dargestellt werden soll. Daneben gibt es freilich noch andere, wichtige Fragen in der Grundsatzdebatte. So wäre anzuführen, was Stoeckle den „katholischen Neo-Eudaimonismus“ genannt hat⁵, und die vielfach anzutreffende Rede von einer „schöpferischen“ Sittlichkeit — wobei zu klären ist, in welchem Sinn dem Menschen im Zusammenhang mit Normenfindung eine „kreative“

¹ F. Böckle, *Glaube*, 87.

² Vgl. A. Auer, *Autonome Moral*, 15 ff, bes. 29; W. Korff, *Theologische Ethik*, 22 ff; F. Scholz, *Wege*, 135 f; H. Küng, *Christ sein*, 520 f, bes. 526: „Es lassen sich von der menschlichen Vernunft keine materialen Normen direkt theonomisch ableiten. Insofern ist der Mensch auf sich selbst gestellt: es gibt . . . eine echte Autonomie des Menschen“; F. Böckle, *Glaube*, 46 ff u. a. Vgl. die Kritik Scheffczyks (*Glaubenswelt*, 355–359) an der sog. autonomen Moral und die von ihm angeführte Literatur.

³ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 110: Organtransplantation, homologe künstliche Insemination, Masturbation und die im Text genannten Beispiele.

⁴ B. Schüller, zit. nach: F. Scholz, *Wege*, 49.

⁵ Vgl. B. Stoeckle, *Grenzen*, 38 ff. Vgl. etwa die Bestimmung bei A. Auer, *Autonome Moral*, 25: Gut ist, „was auf die Dauer gesehen dem äußeren und inneren Wohlbefinden und der schöpferischen Entfaltung der Person und ihrer sozialen Verbundenheit dient“. Noch deutlicher bei W. Korff, *Theologische Ethik*, 17: „Letzte Aufgabe der Ethik“ bleibt es, Kriterien zu erstellen, „die dem Menschen . . . zu seinem Glück verhelfen“. Viele andere Belege in dieser Richtung lassen sich unschwer erbringen. Allerdings rührt diese Problematik wohl daher, daß die Eudaimonismus-Frage in der scholastischen Philosophie nie restlos geklärt war (Vgl. A. Laun, *Die naturrechtliche Begründung*, 100–104, 108–113, 162–164, bes. 189–196). Eigenartigerweise findet man kaum eine Auseinandersetzung mit dem Problem. Vgl. neuerdings die knappe, aber präzise Darstellung des Eudaimonismus und seiner Widerlegung bei J. Seifert, *Was ist*, 30–34.

Tätigkeit zugeschrieben werden kann⁶. Doch all dies würde den gegebenen Rahmen sprengen und muß daher außer Betracht bleiben.

I. Die Unterscheidung von „deontologischer“ und „teleologischer“ Normenbegründung

Zur Klärung des Problems unterscheidet Schüller mit Broad zwei Formen ethischer Theorie: die „deontologische“ und die „teleologische“. Deontologische Theorien behaupten, eine bestimmte Art von Handlung sei grundsätzlich und immer richtig oder falsch, unabhängig von sämtlichen möglichen Konsequenzen, indes die teleologischen Theorien die Richtigkeit oder Falschheit einer Handlung immer und nur von der ihr eigenen Tendenz, gute oder schlechte Konsequenzen hervorzubringen, bestimmen⁷. Das Wesentliche deontologischer Orientierung sieht Sidwick durch radikale Sätze gekennzeichnet, wie etwa: Was immer geschieht, die Pflicht muß erfüllt werden. Oder: Man muß die Wahrheit sagen, was auch geschehen mag. Oder: Gerechtigkeit, auch wenn der Himmel einstürzt⁸.

Von dieser Unterscheidung her nennt Schüller die Frage, ob „sittliche Normen ihren Geltungsgrund in solchen Merkmalen einer Handlung haben können, die nichts mit den Folgen der Handlung zu tun haben“, das „eigentliche Problem“⁹. Auch Böckle findet hier den „Kernpunkt der Auseinandersetzung über die Normenbegründung in der kath. Moralthologie der Gegenwart“. Er selbst ist der Meinung, Normen des zwischenmenschlichen Bereichs (Gebote der „II. Tafel“) könnten „nur teleologisch, d. h. unter Berücksichtigung aller voraussehbaren Folgen des Handelns begründet werden“¹⁰. Diese Position nimmt auch Häring ein, der vor einem Mißbrauch teleologischer Betrachtungsweise warnt, sie aber dort, wo sie richtig angewandt wird, voll bejaht¹¹. Die Gefahr, daß diese Theorie utilitaristisch-eudaimonistisch fehlinterpretiert wird, ist groß. Um jede derartige Reduktion der Ethik auf Utilität abzuwehren, lehnt Scholz den Begriff „teleologischer Normenbegründung“ ab und zieht es vor zu sagen, alle Normen seien „deontologisch“ fundiert; innerhalb der deontologischen Normen unterscheidet er zwischen „Naturprohibitiven“ und „Abwägungsprohibitiven“. Was jedoch mit dem Begriff der „Abwägungsprohibitive“ gemeint ist, entspricht sachlich genau den „teleologisch“ begründeten Normen bei Schüller oder Böckle. Die „Naturprohibitive“ bei Scholz würde Böckle als „deontologisch“ bezeichnen, weil ihr Charakteristikum eben darin liegt, absolut lückenlose Geltung zu beanspruchen¹².

II. Güterabwägung und die Kontingenz aller Werte

Schon im Begriff der „Abwägungsprohibitive“ kündigt sich an, auf welche Weise im

⁶ Die Rede von der „schöpferischen Sittlichkeit“ (etwa bei V. Eid, *Jesus*, 101) ist heute weit verbreitet. Sie spiegelt sich auch in sehr eigenwilligen Übersetzungen thomanischer Texte (Vgl. etwa H. Oberhenn, *Norm*, 194; A. Laun, *Die naturrechtliche Begründung*, 41 f u. bes. 120 ff). Ganz deutlich wird das Problem z. B. bei W. Korff, *Theologische Ethik*, 14 f: Wir setzen voraus, „daß die Moral und ihre Normen nicht wie ein blind verhängtes Fatum über uns regieren; moralische Normen lassen sich in Frage stellen. Das aber bedeutet doch, wir erkennen sie als unsere eigenen funktionalen Schöpfungen. Die Moral ist ein Kunstprodukt der menschlichen Vernunft, erdacht und durchgesetzt von Menschen für Menschen“. Man wird zugeben müssen, daß diese Redeweise doppeldeutig ist und sehr verschiedene Interpretationen zuläßt. Man vergleiche etwa, wie J. Millhagen, *Towards*, 30 f und 103 das Bild des „neuen“ Christen entwirft, der „schöpferisch“ seine Normen entwickelt. Schließlich sollte zumindestens der marxistische Glaube, „der Mensch sei an keine Gesetze gebunden als an die, die er selbst macht“ (M. Spieker, *Antisozialismus*, 136) zu denken geben. Jede Äquivokation bezüglich dessen, was mit Normen als „Produkt der Vernunft“ gemeint ist, müßte durch klare Analysen und Begriffe a limine ausgeschaltet werden. Wo nicht unterschieden wird, regiert die Verwechslung.

⁷ C. D. Broad, *Five Types*, 206 f; vgl. B. Schüller, *Die Begründung*, 139; F. Böckle, *Glaube*, 92.

⁸ H. Sidwick zitiert nach B. Schüller, *Die Begründung*, 139: „... duty should be performed, advenne que pourra“ ... justice should be done, though the sky should fall“.

⁹ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 117. ¹⁰ F. Böckle, *Glaube*, 92 f. ¹¹ B. Häring, *Ethik*, 95 ff.

¹² F. Scholz, *Wege*, 32–38.

Sinne der teleologischen Theorie die sittliche Qualität einer Handlung zu erheben ist: nämlich durch Güterabwägung. Um die richtige Norm zu finden, müssen die verschiedenen, teilweise miteinander in Konflikt stehenden Werte gegeneinander abgewogen werden, um dann jenem Wert entsprechend zu entscheiden, der auf Grund seines Gewichts und der spezifischen Umstände den Vorrang verdient. Denn (so argumentiert etwa Küng) im zwischenmenschlichen Bereich geht es (anders als in der Gottesbeziehung) immer nur um „relative Werte, die nicht zu einem absoluten (unbedingten) Wert deklariert werden dürfen, sondern mit anderen (relativen) Werten abgewogen werden müssen“¹³. Genau hier sieht auch Böckle das „Hauptargument“ der teleologischen Beweisführung. Es liege in der Tatsache, „daß die unserem Handeln aufgegebenen Werte ausschließlich bedingte, geschaffene und damit begrenzte Werte sind“¹⁴, ja es habe sogar den Anschein, daß der Glaube diese Relativierung aller irdischen Werte verstärkt sichtbar mache¹⁵. Dabei ist immer zu beachten: der „Letztwert“, die Gemeinschaft mit Gott, bleibt unangetastet. Dementsprechend gelten die Normen des Hauptgebotes absolut ausnahmslos. Entscheidend ist, daß diese Letztwerte den „austauschbaren, innerweltlichen, relativen Werten bzw. Unwerten“ gegenüberstehen¹⁶, denen zwar der je entsprechende Grad der Liebe gebührt, die aber „niemals absolut verpflichten, d. h. lückenlose Geltung beanspruchen“ können¹⁷. Scholz glaubt nachweisen zu können, daß man dieses Denkschema auch in der Vergangenheit schon praktizierte; gemäß seinen Analysen handelte es sich dort, wo von „indirektem Tun“ im Sinne der Doppelwirkung einer Handlung gesprochen wurde, „in Wirklichkeit um direktes Tun, um das Ergebnis einer Güterabwägung“¹⁸: „Der Umweg des Indirekten wird unnötig, wenn der eigentlich gemeinte Ausweg des Direkten“ (die Legitimität der Güterabwägung) bedacht wird¹⁹.

III. Relative Gültigkeit der Normen

Die Rede von der Allgemeingültigkeit der Normen in dieser neuen Sicht braucht zwar rein vom Wort her nicht angefochten zu werden. Allerdings sollte man sich bewußt sein, daß der Begriff inhaltlich wesentlich verändert verstanden wird. „Die ‚Allgemeingültigkeit‘ sittlicher Normen besagt bei genauer Analyse ein ‚Im-allgemeinen-gültig-Sein‘, d. h. die Normen sind gültig, soweit sie das Allgemeine ausdrücken und soweit sie die notwendigen Bedingungen umfassend und zutreffend berücksichtigen“²⁰. Das absolute „Niemals“ von früher wird zu einer Faustregel, die besagt: gewöhnlich nicht, manchmal aber doch²¹. Alle Normen des zwischenmenschlichen Bereichs haben daher nur eine „relative“, d. h. „situationsgerechte“ Geltung²². Aus dieser Perspektive kann man auch sagen: alle sittlichen Normen der gemeinten Art sind lediglich hypothetische Imperative; gelten sie doch immer nur in einer Situation, in der gerade der von der Norm hervorgehobene Wert den Vorrang vor anderen Werten verdient²³. Wenn daneben bestehen bleibt, daß es zum Wesen des sittlichen Anspruchs gehört, absolut-kategorisch zu fordern, dann sind also sittliche Normen in *einer* Hinsicht kategorisch, in einer *anderen* aber hypothetisch zu nennen.

IV. Bedeutung der Werturteile

Sowohl die deontologische als auch die teleologische Theorie brauchen eine Wertlehre

¹³ H. Küng, *Christ sein*, 527.

¹⁴ F. Böckle, *Glaube*, 93. Auf eine andere Stelle Böckles beruft sich auch W. Korff, *Theologische Ethik*, 23.

¹⁵ F. Böckle, *Glaube*, 51. ¹⁶ F. Scholz, *Wege*, 24. ¹⁷ Ebd., 28. ¹⁸ Ebd., 103. ¹⁹ Ebd., 158.

²⁰ F. Böckle, *Glaube*, 93. ²¹ F. Scholz, *Wege*, 16. ²² H. Küng, *Christ sein*, 528.

²³ H. Küng, *Christ sein*, 527; W. Korff, *Theologische Ethik*, 23, mit einem Hinweis auf F. Böckle.

als „Bedingungskontext“ für die Normenbegründung²⁴. Da aber die teleologische These „die Richtigkeit einer Handlung ausdrücklich allein von Wert und Übel ableitet“, setzt sie notwendigerweise „irgendeine“ Werttheorie voraus²⁵. Freilich ist das „Wertfeststellungsurteil noch kein sittliches Urteil“, d. h. es liefert noch nicht unmittelbar die sittliche Norm; aber die Werte müssen beachtet werden, um zur Norm zu kommen, und darum hat sich jede Ethik „in logischer Priorität um die Entwicklung und Begründung solch sittlich relevanter Werteinsichten zu kümmern“²⁶.

Formal gesprochen, besteht die Grundnorm in der „Pflicht zur rechten Stellungnahme“, und zwar so, „daß man unparteiisch den Wert, mit dem man konfrontiert wird, in dem Maß seines Wertseins lieben und das Übel in dem Maß seiner Unwertigkeit hassen soll“²⁷. *Material* betrachtet, wird vor allem auf den fundamentalen Wert der Menschenwürde²⁸ oder auf die Selbstverwirklichung des Menschen²⁹ verwiesen. Was die Erkenntnisgewißheit bei Werturteilen anlangt, scheint ein gewisser Pessimismus zu herrschen. Da Werturteile persönliche Zustimmung einschließen, glaubt Gründel, daß alle Erkenntnis sittlicher Normen „nur einen Wahrscheinlichkeitscharakter“ erlangen kann³⁰. Küng spricht sogar in Anschluß an Horkheimer von der „Nicht-Evidenz, Fraglichkeit, Unbestimmtheit der Normen“ und fragt, ob Haß (in wissenschaftlicher Sicht) wirklich schlechter sei als Liebe³¹.

V. Vorweggenommene Einwände

Aus den Ausführungen der Vertreter einer teleologisch argumentierenden Ethik ergeben sich unmittelbar die Antworten auf Einwände, die möglicherweise erhoben werden könnten.

1. Die teleologische Theorie bezieht sich nicht auf das Verhältnis des Menschen zu Gott. Auch Haltungen wie Haß und Hochmut, Liebe und Gerechtigkeit sind evidentenmaßen immer schlecht bzw. gut. Es geht hier vielmehr um die sittliche Verpflichtungskraft der innerweltlichen Werte³².

2. Die teleologische Theorie läßt sittliche Normen nicht nur „bedingt“ gelten, als wäre es dem Belieben des Menschen anheimgestellt, ob er dem sittlichen Imperativ Folge leistet oder nicht: „Sollen ist situationsbezogen, aber in einer bestimmten Situation kann das Sollen auch Pflicht werden“³³. Selbstverständlich muß der sittliche Anspruch von seinem Wesen her „bedingungslos sein, sonst wäre er gar kein verpflichtender Anspruch“³⁴. Aus dieser Sicht sind sittliche Normen selbstverständlich nie „hypothetisch“. Dennoch müssen sie auch „hypothetisch“ genannt werden, insofern dem Imperativ ein „Wenn“ vorausliegt: Wenn eine bestimmte Wertkonstellation gegeben ist, dann gilt die sittliche Forderung unbedingt, kategorisch.

3. Die teleologische Theorie wird durch „analytische“ Gegenbeispiele nicht widerlegt. Ein Urteil wie: Es ist niemals erlaubt, die Ehe zu brechen, ist natürlich richtig, weil schon im Begriff des Ehebruchs die Klassifikation „unsittlich“ mitgesetzt wird. Ein solches Urteil laufe (so wird argumentiert) auf die Selbstverständlichkeit hinaus: Es

²⁴ D. Mieth, Begründung, 57. ²⁵ R. Ginters, Typen, 16. ²⁶ F. Böckle, Glaube, 90.

²⁷ R. Ginters, Typen, 135. ²⁸ F. Böckle, Glaube, 90.

²⁹ Der Begriff der „Selbstverwirklichung“ entstammt der Sache nach der naturrechtlichen Ethik. Er spielt heute eine große Rolle. Aber statt eine philosophische Betrachtungsweise durchzuhalten, verweist man heute weitgehend auf die „Humanwissenschaften“: ihnen wird die Last der Verantwortung zugeschoben zu sagen, was die „Natur“ des Menschen sei und welches „Selbst“ er verwirklichen solle. Damit aber wird die empirisch-faktische Natur zur Norm. Der Weg zum physizistischen Naturrecht in allen Spielarten steht offen. Vgl. A. Laun, Die naturrechtliche Begründung, 69 f, 114 ff, 202 ff; ders., „Natur“, 98 f.

³⁰ J. Gründel, Normen, 170. ³¹ H. Küng, Christ sein, 530.

³² F. Scholz, Wege, 16. ³³ H. Küng, Christ sein, 528. ³⁴ F. Böckle, Glaube, 48.

ist unsittlich, unsittlich zu handeln³⁵. Die von der teleologischen Theorie angezielte Frage lautet hingegen: „Ist . . . der Geschlechtsverkehr eines geschiedenen, wieder-verheirateten Partners unter allen Umständen ‚Ehebruch‘?“³⁶. In gleichem Sinn ist ja auch eine „erlaubte Lüge“ undenkbar, eine gestattete Falschrede jedoch nicht³⁷. Es ist nicht die Frage, ob Mord immer unsittlich ist, sondern vielmehr, ob jede Tötung „Mord“ ist!

4. Die teleologische Theorie kennt ausnahmslos gültige Verbotssätze, wenn eine Verhaltensweise von vornherein durch bestimmte, eindeutig bewertbare Folgen definiert wird³⁸. Ein solch sekundäres, aber begründetes „Niemals“ entsteht dann, wenn die Werte, die auf dem Spiel stehen, in den normativen Satz mit hineingenommen werden: „Du darfst nicht abtreiben, um eine Unterbrechung der Berufsausbildung zu vermeiden!“³⁹.

5. Die teleologische Theorie lehnt wie jede andere mit Paulus den Satz vom Zweck, der die Mittel heiligt, ab, insofern mit den „schlechten Mitteln“ notwendig ein *sittlich* negativer Weg gemeint ist. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß die Güterabwägung der sittlichen Qualifizierbarkeit eines Aktes vorausgeht: „Zweifelloso, sollte jede Falsch-aussage als solche unmoralisch sein, so müßte man sie auch dann unterlassen, wenn das einen anderen das Leben kostete. Es ist aber gerade die Frage, ob jede Falsch-aussage als solche für unmoralisch gehalten werden darf“⁴⁰.

6. Die teleologische Theorie ist nicht mit einer radikalen Situationsethik ineins zu setzen, die gegensätzliche moralische Urteile für objektiv unentscheidbar hält⁴¹. Dem-gegenüber wissen Vertreter der teleologischen Argumentation, daß die Situation ohne Norm blind ist⁴². Es gehe nicht (meint etwa Scholz) um subjektive Willkür, sondern um eine „objektive unbestechliche Abwägung von Mittel und Zweck“⁴³. Entsprechend der vertretenen Relativierung der Normen, abhängig von der Abwägung der Güter, könnte man von einem objektiven Relativismus reden⁴⁴.

VI. Kritische Überlegungen zur teleologischen Normenbegründung

Wenngleich eine umfassende Beurteilung in diesem Rahmen nicht möglich ist (zumal die teleologische Theorie bisher erst in großen Zügen skizziert, aber noch nicht in alle Richtungen durchdacht ist⁴⁵), sollen doch einige kritische Bemerkungen die Darstellung abrunden.

1. Die fehlende Wertlehre

Obwohl das Abwägen der Werte im Mittelpunkt dieser Theorie steht, wurde noch von keinem ihrer Vertreter eine Analyse des Wertes an sich und der von ihm ausgehenden Verpflichtung geboten oder auf Quellen hingewiesen. Zur Tradition der Wertethik wird bewußt Distanz gehalten⁴⁶. Eine ausdrückliche Darstellung des zentralen, alles tragenden Elementes der Theorie fehlt also vollständig! Man wird zwar kaum fehlgehen, hinter der oft hervorgehobenen Wichtigkeit der „Erfahrung“ die unmittelbare Berührung mit den sittlich relevanten Werten zu vermuten. Aber auch

³⁵ B. Schüller, *Die Begründung*, 42 ff. ³⁶ F. Böckle, *Glaube*, 94. ³⁷ F. Scholz, *Wege*, 16.

³⁸ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 115. ³⁹ F. Scholz, *Wege*, 157.

⁴⁰ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 155. ⁴¹ So beschreibt B. Schüller (ebd. 116) die Situationsethik.

⁴² H. Küng, *Christ sein*, 528. ⁴³ F. Scholz, *Wege*, 157.

⁴⁴ Es wäre sehr wichtig, daß die Vertreter der teleologischen Theorie den Unterschied (falls ein solcher existiert) herausarbeiten, der sie etwa von einer Situationsethik wie der J. Fletschers abhebt. Denn auch er kennt Formulierungen der Abwägung. Man vgl. z. B. einen Satz wie: „... Denn die Liebe hat Gewinn und Verlust sorgfältig abzuwägen und so zu handeln, daß der Erfolg sich einstellt“ (J. Fletscher, zit. nach G. Teichtweier, *Liebe*, 112).

⁴⁵ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 156.

⁴⁶ F. Böckle, *Glaube*, 89.

dazu fehlt eine nähere Erläuterung bzw. die Unterscheidung der verschiedenen geistigen Erkenntnisakte, die mit „Erfahrung“ gemeint sein können⁴⁷.

2. Die Vorzugstheorie

Dem entspricht auch, daß die Kritik D. v. Hildebrands an der Schelerschen Vorzugstheorie völlig unbekannt zu sein scheint, obwohl diese Auseinandersetzung gerade einer Richtung, die von der Abwägung der Werte ausgeht, am Herzen liegen müßte⁴⁸.

3. Die Unterscheidung „deontologisch“ – „teleologisch“

Es ist die Frage, ob die sosehr in den Vordergrund gerückte Unterscheidung der beiden Argumentationstypen den Kern der Diskussion trifft. Denn einerseits halten die Teleologen die Handlung selbst (sozusagen die „erste Folge“ des Aktes) nicht für unbedeutend, und andererseits sind die Folgen der Handlung auch in den Augen eines erklärten Deontologen sittlich relevant. Wenn gesagt wird, nach der deontologischen Theorie liege der Geltungsgrund sittlicher Normen in Merkmalen der Handlung, „die nichts mit den Folgen der Handlung zu tun“ haben⁴⁹, könnte der Eindruck entstehen, es handle sich um eine völlig andere Begründung. Bei näherem Zusehen erweist sich aber, daß *beide*, teleologisch und deontologisch argumentierende Ethiker, die in Frage stehenden Werte analysieren, um die sittliche Norm zu finden. Der Unterschied scheint darin zu bestehen: Deontologen meinen, es könnte die Betrachtung des von einer Handlung betroffenen Wertes ergeben, daß dieser unabhängig von weiteren Folgen auf keinen Fall angetastet werden dürfe. Dabei bleibt natürlich offen, ob nicht die entstehenden „Folgen“ andere sittliche Verpflichtungen auferlegen. Hinter der Unterscheidung scheint eine je anders interpretierte Wertlehre zu stehen.

4. Die Beispielwahl

Beispiele sind unerlässlich. Sie führen zur Wirklichkeit zurück, um die es geht. Evidente Beispiele können helfen, Einblick in das prinzipielle Wesen der Sittlichkeit zu gewinnen; sie erleichtern aber auch die Widerlegung falscher Theorien. Dort freilich, wo um die allgemeinen Grundlagen gerungen wird, empfiehlt es sich nicht, sie an Hand von Beispielen zu diskutieren, die selbst problematisch sind. Erst nach Erstellung der allgemeinen Einsichten kann versucht werden, diese auch in Hinblick auf konkret zweifelhafte Fälle zu durchdenken. Es ist also etwa wenig sinnvoll, eine neue Theorie hauptsächlich unter Heranziehung der so umstrittenen Problematik von „*Humanae vitae*“ zu diskutieren.

5. Beispiele gegen die teleologische Theorie

Schüller bringt selbst ein Exempel, das er von Connery übernimmt: Ein Sheriff soll einen Neger, der der Vergewaltigung einer weißen Frau beschuldigt wird, zum Tod verurteilen, obwohl er persönlich einwandfreie Beweise für die Unschuld des Angeklagten hat. Läßt er ihn aber frei, so riskiert er viele Todesopfer infolge von unübersehbaren Rassenunruhen. Die Konsequenz einer teleologischen Abwägung scheint das Kaiphas-Prinzip zu sein: Besser es stirbt einer, als das ganze Volk geht zugrunde.

⁴⁷ Hinweise auf die Rolle und Wichtigkeit der Erfahrung für die Normenfindung finden sich heute allenthalben (Vgl. etwa A. Auer, *Autonome Moral*, 52; J. Gründel, *Normen*, 162 u. a.). Zur Klärung wäre es aber von entscheidender Bedeutung, die von D. v. Hildebrand erarbeiteten Arten der „Erfahrung“ (empirisch-faktische Feststellung einerseits, Wesenserfahrung andererseits) auseinanderzuhalten (Vgl. J. Seifert, *Erkenntnis*, 181 ff; A. Laun, *Die naturrechtliche Begründung*, 173). Die von Hildebrand der Sache nach gemeinte Art der Erfahrung scheint B. Stoeckle im Auge zu haben, wenn er schreibt: „... es ist die elementare Gewißheit des ‚So nicht‘, die negative Erfahrung der ... Bedrohung des Menschlich-Sittlichen, was den erstrangigen Fundort für die Erhebung sittlicher Imperative und Normen konstituiert“ (Grenzen, 55).

⁴⁸ Vgl. z. B. D. v. Hildebrand, *Christliche Ethik*, 59 ff und 448 ff.

⁴⁹ B. Schüller, *Neuere Beiträge*, 117.

Schüller meint nun, dies sei keineswegs die notwendige Folgerung teleologischen Denkens. Denn es stünde ja nicht nur das Leben des einen Negers gegen das der vielen Opfer durch Unruhen, sondern in die Waagschale sei zugunsten des Angeklagten auch das Ansehen des Rechtswesens zu legen: dieses aber wäre vertan, wollte man einen solchen Mann verurteilen. Schüller übersieht (so scheint es) bei seinem Beispiel eines: Wenn das Recht im Falle einer Hinrichtung des Unschuldigen nach außen hin unangestastet bleiben könnte (weil niemand je von der Ungerechtigkeit erführe), folgte dann nicht doch: Der Mann muß hingerichtet werden, um das „größere Übel“ drohender Unruhen zu verhindern? Und geschieht dann wirklich kein Unrecht?

Übrigens sind ähnliche Überlegungen nicht neu. Die Art, wie Schüller in diesem Beispiel einerseits das Tötungsverbot relativiert, andererseits aber die praktischen Folgen durch den Hinweis auf das Ansehen der Rechtsprechung umgeht, erinnert an Thesen, gegen die Pascal in seinem Kampf gegen den Laxismus argumentierte. Daß Pascal bei aller Einseitigkeit seiner Polemik nicht nur gegen Windmühlen kämpfte, zeigt ein Beispiel aus dem 17. Jh.: Der spanische König beschloß, den Herzog von Savoyen vergiften zu lassen, und beruhigte sein Gewissen sozusagen durch eine „Güterabwägung“: Sollte es nicht erlaubt sein, einen Herzog zu töten, wenn damit ein allgemeiner Krieg verhindert wird?⁵⁰

Es sei in diesem Zusammenhang an eine Diskussion über Geislerschießungen im Krieg erinnert. Ein ehemaliger Kriegsteilnehmer vertrat den Standpunkt: Sehr bedauerlich, aber durch derartige Maßnahmen wurden viele Menschenleben gerettet, weil die Partisanen in solchen Gebieten jeden Mut zu weiteren Überfällen verloren. Vertreter einer teleologischen Theorie könnten dieser Ansicht schwer widersprechen. Derselbe Standpunkt wurde denn auch in ganz ähnlichem Wortlaut im Rahmen moraltheologischer Diskussionen vertreten: Ein Mann wie Defregger, angeklagt, einen Geislerschießungsbefehl weitergegeben zu haben, wäre nach dieser Auffassung nicht nur völlig ohne Schuld, er hätte sogar selbst schießen dürfen!

Natürlich könnte man auch Beispiele aus anderen Bereichen des Dekaloges wählen. Die Annahme etwa, daß ein vor- oder außerehelicher Geschlechtsverkehr immer objektiv falsch sei, ist auf dem Hintergrund teleologischen Denkens unhaltbar geworden⁵¹. Es ist nicht notwendig, die Beispiele zu vermehren. Worauf es ankommt, ist nur dieses: Die Schwäche der Theorie liegt offenkundig darin, daß jede Tat gerechtfertigt werden kann, wenn nur zu ihren Gunsten in glaubhafter Weise Vorteile hinsichtlich sittlich bedeutsamer Güter in die Waagschale geworfen werden können⁵².

6. Teleologische Theorie und Menschenrechte (Fristenlösung)

Wäre die teleologische Theorie der Ethik richtig, so müßte sie auch für die Menschenrechte Gültigkeit besitzen. Denn warum sollte es dann nicht auch hier erlaubt sein Güter abzuwägen? Welche Folgerungen ergäben sich etwa für die Frage der Euthanasie, der genetischen Manipulation oder auch des Eherechts? Schon jetzt aber zeigen sich die Konsequenzen einer Güterabwägungstheorie auf dem Gebiet der Abtreibung. Ein konkretes Beispiel mag das erhellen: Eine weiße Studentin erwartet ein Kind von einem Afrikaner. Da keine Basis für eine Ehe besteht, empfiehlt der zu Rate gezogene Priester eine Güterabwägung zugunsten des geringeren Übels . . . Die Problematik liegt auf der Hand: Wenn Abtreibung nicht in jedem Fall ein sittlich verwerfliches Mittel ist, dann ist die Abwägung von Gütern bzw. Übeln der richtige Weg. Dann ist aber nicht mehr einzusehen, worauf der Widerstand der Kirche gegen die Fristenlösung gründen

⁵⁰ Vgl. E.-J. Lajeunie, Franz von Sales, 328. Vgl. Pascal, *Lettres Provinciales*, 7. Brief: er zitiert Autoren, die die Tötung eines Verleumders „an sich“ für sittlich einwandfrei halten, sie aber dann doch in Hinblick auf das Staatswohl ablehnen.

⁵¹ Vgl. A. Laun, *Prinzipien*, 195 ff.

⁵² Vgl. R. Spaemann, *Wovon handelt*, 301: Wenn die teleologische These richtig ist, „dann gilt auch für Ethik das Prinzip: keine Regel ohne Ausnahme“.

könnte: denn, warum sollte der Staat den Bürgern verbieten, etwas zu tun, was zumindest unter bestimmten Umständen einwandfrei ist?

7. Die Grenzen einer reinen Wertethik

Ohne auf die teleologische Theorie ausdrücklich Bezug zu nehmen, hat Seifert in jüngster Zeit gezeigt, daß der sittlich relevante Wert zur Begründung von Normen nicht genügt: „Denn das Objekt einer sittlichen Handlung wird eindeutig nicht mit derselben Unbedingtheit gewollt, mit der der sittlich Handelnde eine sittliche Pflicht erfüllen will.“ Seifert illustriert den Satz exemplarisch: Das Leben der eigenen Familie wird mit Recht dem Leben irgendeines Unschuldigen vorgezogen. Dennoch wäre es verboten, diesen zu töten, um das Leben des Angehörigen zu retten. Ja es kann sogar sein, daß wir berechtigt sind, das Gegenteil von dem zu wünschen, was wir tun müssen: Wir dürfen den Tod eines schwer leidenden Menschen erhoffen, nicht aber aktiv herbeiführen. Dies zeigt, „daß das unbedingte Interesse des sittlich Handelnden unmöglich von dem Wert des in der Handlung zu realisierenden Sachverhalts ausreichend definiert werden kann und nicht einfach die adäquate Antwort auf diesen bildet“⁵³.

8. Kontingenz der Werte – Relativität der Normen

Deontologen sind bereit, die Kontingenz aller irdischen Werte zuzugeben. Sie kennen auch die „allgemeine Regel, daß unsere sittliche Verpflichtung sich ändert, wenn ein Gut von höherem Wert auftritt“⁵⁴. Dennoch halten sie an Verboten fest, die durch einen konkurrierenden Wert nicht einfach aufgehoben werden können⁵⁵. Es wäre zu prüfen, welche Argumente oder Beispiele angeführt werden, um der Folgerung Böckles zu entgehen: Wer die Kontingenz der Werte bejaht, muß auch der Güterabwägung zustimmen⁵⁶! Denn hier liegt die Kernfrage: Folgt aus der Tatsache, daß die irdischen, sittlich relevanten Werte alle kontingent sind, evidentermaßen, es könne kein ausnahmsloses Verbot geben, diesen Wert anzutasten? In diesem Zusammenhang ist auch vor der Gefahr zu warnen, alles auf ein Prinzip (Güterabwägung) zurückführen zu wollen, statt die Vielfalt der Wirklichkeit auch im Bereich der Ethik gelten zu lassen. Damit ist freilich nichts darüber ausgesagt, ob tatsächlich alle Normen, die in der Vergangenheit als ausnahmslos gültig hingestellt wurden, diesen Anspruch zu Recht erheben können. Gefordert ist nur, diese Möglichkeit nicht im Namen einer Scheinevidenz auszuschließen. Sollte die teleologische Theorie aber dazu führen, daß die Diskussion um das Wesen der Werte wieder in Gang kommt und die legitime Rolle der Güterabwägung sorgfältig analysiert wird, dann könnte sie einen wichtigen Beitrag zur Ethik erbringen.

Literatur

- A. Auer, *Autonome Moral und christlicher Glaube*. Düsseldorf 1971.
F. Böckle, *Glaube und Handeln*, in: *Mysterium Salutis*, Bd. 5. Zürich 1976, 21–115.
C. D. Broad, *Five Types of Ethical Theories*. London 1967 (zitiert nach: B. Schüller, *Begründung*, 139).
V. Eid / P. Hoffmann, *Jesus von Nazareth und eine christliche Moral*. Freiburg 1975.
R. Ginters, *Typen ethischer Argumentation*. Düsseldorf 1976.
J. Gründel, *Normen*, in: J. Gründel, *Aktuelle Themen der Moraltheologie*. München 1971, 159–174.
B. Häring, *Ethik der Manipulation*. Graz 1977.
D. v. Hildebrand, *Christliche Ethik*. Düsseldorf 1959; *ders.*, *Wahre Sittlichkeit und Situationsethik*. Düsseldorf 1957.
H. Küng, *Christ sein*. München 1974.
W. Korff, *Theologische Ethik*. Freiburg 1975.
J. Millharen, *Towards a new catholic morality*. New York 1970.

⁵³ J. Seifert, *Was ist*, 43. ⁵⁴ D. v. Hildebrand, *Wahre Sittlichkeit*, 176. ⁵⁵ Ebd., 69 f.

⁵⁶ F. Böckle, *Glaube*, 95.

E.-J. Lajeunie, Franz von Sales, Eichstätt 1975.

A. Laun, Die naturrechtliche Begründung der Ethik in der neueren katholischen Moraltheologie. Wien 1973; *ders.*, „Natur“ — Quelle sittlicher Normen, in: NO, 31. Jg. (1977), 97—111; *ders.*, Prinzipien einer jugendbezogenen Sexualethik, in: Arzt und Christ, 22. Jg. (1977), 195—200.

D. Mieth, Begründung sittlicher Urteile in der Moraltheologie, in: KatBl, 102. Jg. (1977), 57—59.

H. Oberhenn, Normen, in: Wörterbuch christlicher Ethik. Freiburg 1975, 193—198.

B. Pascal, Les Provinciales, in: Oeuvres Complètes. Paris 1963 (Hg. L. Lafuma).

L. Scheffczyk, Katholische Glaubenswelt. Aschaffenburg 1977.

F. Scholz, Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie. München 1976.

B. Schüller, Neuere Beiträge zum Thema „Begründung sittlicher Normen“, in: Theologische Berichte, Bd. 4. Zürich 1974, 109—181; *ders.*, Die Begründung sittlicher Urteile. Düsseldorf 1973.

J. Seifert, Erkenntnis objektiver Wahrheit. Salzburg 1976; *ders.*, Was ist und was motiviert eine sittliche Handlung? Salzburg 1976.

R. Spaemann, Wovon handelt die Moraltheologie? in: Internationale katholische Zeitschrift „Communio“, 6. Jg. (1977), 289—311.

M. Spieker, „Antisozialismus aus Tradition?“, in: NO, 31. Jg. (1977), 133—143.

B. Stoeckle, Grenzen der autonomen Moral. München 1974.

G. Teichtweier, Liebe als Grundlage und Ziel der christlichen Ethik, in: Prinzip Liebe. Freiburg 1975, 104—119.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Taufe des Herrn

Das Gedächtnis der Taufe des Herrn wurde durch die Neuordnung des allgemeinen römischen Kalendariums im Rang erhöht und als Fest auf den Sonntag nach Epiphanie gelegt, damit es vom ganzen christlichen Volke leichter gefeiert werden könne, „sind doch dessen lehrmäßigen, seelsorglichen und ökumenischen Aspekte in der Heilsgeschichte und im liturgischen Jahr von großer Bedeutung“. In den Orten jedoch, in denen das Fest der Epiphanie nicht als gebotener Feiertag begangen und daher auf den Sonntag zwischen 2. und 8. Jänner verlegt wird, trifft es nicht selten zu, daß das Fest der Taufe des Herrn mit dem Epiphanie-Fest zusammenfällt und daher nicht gefeiert werden kann.

Auf Grund zahlreicher Bitten hat die zuständige römische Kongregation mit Approbation durch Papst Paul VI. nun verfügt: in den Orten, in denen das Fest der Erscheinung des Herrn auf den Sonntag zu verlegen ist und dieses auf den 7. oder 8. Jänner fällt, so daß das Fest der Taufe des Herrn völlig verdrängt würde, soll dieses Fest auf den unmittelbar darauf folgenden Montag verlegt werden. (Dekret der Kongregation für die Sakramente und für den Gottesdienst vom 7. Oktober 1977; AAS LXIX/1977, 682.)

Seelsorge an den Menschen unterwegs

Das Bemühen, die Seelsorge an den Menschen unterwegs, besonders an den Seeleuten und den Schiffsreisenden, möglichst wirkungsvoll zu gestalten und in rechtliche Normen zu bringen, hat in verschiedener Weise seinen Niederschlag gefunden: zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde das „Meeresapostolat“ gegründet; 1952 erschien unter dem Eindruck der Flüchtlingsströme und Wanderungsbewegungen im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg die Apostolische Konstitution „*Exsul Familia*“; 1957 erfuhr das